

19./X. 1915

Ausführungsanweisung für die neue Kartoffelversorgung. Die zuständigen preussischen Minister haben zu der neuen Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober des Jahres Ausführungsbestimmungen erlassen, die in Anlehnung an die Anweisung für die Kartoffelversorgung im letzten Winter den behördlichen Gang der Geschäfte regelt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt. Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Reichs- und Staatsanzeiger“. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen. Zuständige Behörde, die darüber zu entscheiden hat, welche Mengen Kartoffeln während der Kälteperiode zu sichern und wie sie zu lagern sind, ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist. Zu § 7 der Bundesratsverordnung, der die Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 v. H. ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten, wird bestimmt: Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicherzustellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des § 7, Abs. 3, über die Durchführung der erwähnten Verpflichtung der Großkartoffelerzeuger bleibt vorbehalten. Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Nähere Mitteilungen über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen, die die Reichskartoffelstelle den Kommunalverbänden zur Deckung des von ihnen angebotenen Bedarfs ausstellt, werden durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.